mäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht in den Anträgen einem Betrag von 313 780,67 ffrs. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministère du travail" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 313 780,67 ffrs anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 10 672 812,07 ffrs — 313 780,67 ffrs = 10 359 031,40 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 12. April 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère du travail" für in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1961 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 10 359 031,40 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 10 359 031,40 ffrs (ungefähr 2 098 219,— Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 319, 396, 420, 435, 519, 559, 633, 644, 660, 672, 2008, 2014, 2027, 2039, 2041, 2043, 2065, 2071, 2075, 2088, 2100, 2122, 3014, 3031, 3052, 3066, 3071, 3083, 3124, 4040)

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(65/360/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

gestützt auf die von dem Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 15. März, 26. April,

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

26. Mai, 26. Juni, 26. Juli, 24. August, 26. September, 20. Oktober, 23. November und 27. Dezember 1961, vom 18. Januar, 27. Februar, 21. März, 27. April, 18. Mai, 19. Juni, 19. Juli, 23. August, 24. September, 19. Oktober, 27. November und 21. Dezember 1962, vom 24. Januar, 26. Februar, 25. März, 25. April, 29. Mai, 19. Juni und 20. Dezember 1963 sowie vom 22. Juni 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 927 783,19 hfl., von der antragstellenden Regierung anschließend berichtigt auf 747 810,22 hfl., zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 12. April 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 und 33 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben : Die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen betreffen arbeitslose oder unterbeschäftigte Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und ggf. des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitnehmern, die nicht alle Voraussetzungen der Artikel 2 und 4 erfüllen. Diese Arbeitskräfte waren entweder zu Beginn ihrer Umschulung nicht im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9 und Artikel 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG unterbeschäftigt oder haben nach Abschluß der Berufsumschulung keine mindestens sechsmonatige neue produktive Beschäftigung ausgeübt, wie dies in Artikel 4 vorgeschrieben ist. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (1,92 v.H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 14 357,96 hfl. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 14 357,96 hfl. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 747 810,22 hfl. — 14 357,96 hfl. = 733 452,26 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 12. April 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van sociale zaken en volksgezondheid" für in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 733 452,26 hfl. gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 733 452,26 hfl. (rund 202 611 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN